

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen für die kommunale Mensa Bad Kleinen

§ 1 Regelnutzung

Die Mensa einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich

- der Schule Bad Kleinen für die Essenversorgung sowie schulischen Veranstaltungen,
- der Gemeinde Bad Kleinen zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen,
- für Buchlesungen und Kurse,
- für Seniorenweihnachtsfeiern,
- Veranstaltungen für behinderte Bürger und
- als Büffet- oder Cateringraum für Veranstaltungen in der benachbarten Sporthalle unter Maßgabe der Auflagen aus der Baugenehmigung

zur Verfügung.

Ausdrücklich untersagt sind Musikveranstaltungen, Klassen-, Familien- u. Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen, die im oder am Gebäude mit einer Lärm- oder Geruchsbelästigung für Anwohner verbunden sind oder den Festsetzungen der Baugenehmigung widersprechen. (Diese ist im Amt einsehbar.)

§ 2 Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister sowie der Schulleiter/die Schulleiterin haben das Hausrecht in der Mensa. Sie können dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen, oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen. Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.

Unbeschadet dieser Regelung kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer darf die Mensa nur für die angemeldete Veranstaltung und in der festgelegten Zeit nutzen.

Er ist verpflichtet, die Mensa in einen aufgeräumten und gesäuberten Zustand zurückzugeben. Gleiches gilt für den Außenbereich. Sollte nach der Veranstaltung eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, wird diese dem Nutzer in Rechnung gestellt. Im Übrigen gilt die Hallenordnung, die im Gebäude öffentlich aushängt.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

Die außerschulische Nutzung der Mensa ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule und Kindertagesstätte in Bad Kleinen sowie der Gemeinde Bad Kleinen wird die Mensa unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der im Amt sowie der Schule erhältliche Antrag zur Benutzung der Mensa ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich

- beim Bürgermeister,
- der Schulleitung oder
- der Abtlg. Gebäudemanagement beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einzureichen.

In diesem müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten sein.

Es ist weiter anzugeben, ob lediglich der Mensaraum oder auch die Küchenzeile und WCs mitgenutzt werden sollen.

Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5 Gebühren

Die Nutzungsgebühren betragen:

- für Catering als Ergänzung für Sporthallennutzung: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter: kostenfrei
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde: kostenfrei

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung am Gebäude, dessen Ausrüstung (z. B. Mobiliar, Technik, Küchenzeile und WCs) oder der Außenanlage verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

Werden in der Mensa Gefahrenquellen erkannt, ist deren Benutzung gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Der Schulleitung ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bad Kleinen, den 19.12.2012

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel